

Bebauungsplan „Ortsmitte Kirchheim“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim am Ries hat am 26.01.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund von

§ 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich „Ortsmitte Kirchheim“ einen Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Plangebiet

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 16.01.2026, gefertigt durch die Stadtlandingenieure GmbH, Ellwangen. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 1,2 ha.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Flurstücke 164/2, 164/3, 166, 166/1, 890/6, 890/11 und 890/12 (Weg) sowie Teilbereiche der Flurstücke 33 (Schulgasse), 137 (Weg), 164, 539 (Auf dem Wört), 890/7 (Weg) und 890/16 (L 1078 Langestraße).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Westen innerhalb der Flurstücke 137 (Weg), 164 und 890/16 (Langestraße) sowie durch die Flurstücke 134, 165/1 und 167,

im Norden innerhalb der Flurstücke 164, 228 (Jahnstraße) und 890/7 sowie durch die Flurstücke 134, 163/2, 163/3, 164/1, 165/1 und 167,

im Osten durch das Flurstück 228 (Jahnstraße) sowie innerhalb des Flurstücks 890/16 (Langestraße),

im Süden innerhalb der Flurstücke 33 (Schulgasse), 164 und 539 (Auf dem Wört) sowie durch die Flurstücke 2/2, 34, 34/1, 34/2, 36, 36/1, 38 und 167.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan sollen die innerörtlichen Flächen im Bereich des sogenannten Bretzge-Areals neu geordnet und somit Nachverdichtung in der Ortsmitte ermöglicht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird zu gegebener Zeit in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vorgestellt und beraten.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird danach Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Zeitraum, in dem sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und die hierfür festgesetzte Frist wird zu gegebener Zeit im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchheim am Ries und auf der Homepage öffentlich bekannt gemacht. Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Kirchheim am Ries, 26.01.2026

Danyel Atalay
Bürgermeister